

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Stand: 01.03.2026

§ 1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sind nur zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern bestimmt. Sie liegen allen Liefer- und Leistungsverträgen, die wir mit unseren Geschäftspartnern, im Folgenden „Besteller“ genannt, schließen, zugrunde. Abweichende Bedingungen des Bestellers sind uns gegenüber nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich und schriftlich akzeptieren.

§ 2 Vertragsinhalt, Preise

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern nicht eine bestimmte Geltungsdauer vereinbart ist.
- 2.2 Erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigung werden Aufträge, Abreden, Zusicherungen sowie alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen unsererseits verbindlich. Unsere Auftragsbestätigung kann schriftlich oder in Textform erteilt werden.
- 2.3 Der Besteller ist verpflichtet, alle Angaben zu machen, die zur Durchführung der uns in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen geboten sind; die Angaben müssen richtig und vollständig sein. Soweit für die Durchführung ein Zugang zu Räumlichkeiten oder Anlagen des Bestellers oder Dritten erforderlich ist, hat der Besteller diesen Zugang in dem erforderlichen Maß zu gewährleisten.
- 2.4 Soweit in Angeboten, Katalogen und Preislisten nichts anderes vermerkt ist, handelt es sich um Preise ohne Umsatzsteuer FCA Kreuzwertheim (gemäß Incoterms 2020). Auf diese Preise kommt der jeweils am Tage der Lieferung gültige Umsatzsteuersatz in Anrechnung.
- 2.5 Für Montagen, Reparaturen und Werkstoffprüfungen außerhalb unseres Betriebes gelten zusätzlich unsere besonderen Bedingungen und feste Stundensätze, Kostensätze für Reisekosten, Auslösungen etc. Diese Bedingungen und Kostensätze stehen jederzeit auf Anforderung zur Verfügung.
- 2.6 Skonti, Rabatte, sonstige Nachlässe oder Sondervorteile werden nur gewährt, wenn dies bei Abschluss des Auftrages ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 2.7 Kosten für Fracht, Zoll und anderweitige Verpackungs- und Lademittel trägt der Besteller ebenso wie eine von ihm gewünschte Transport-, Diebstahl- oder sonstige Versicherung.

§ 3 Lieferung

- 3.1 Liefertermine oder –fristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden. Lieferfristen beginnen, sofern nichts anderes vereinbart ist, frühestens mit dem Abschluss des Vertrages. Sie beginnen jedoch nicht vor Eingang der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, völliger Auftragsklarheit, der Abklärung aller technischen Fragen und der Einigung über die Auftragsart, die Erteilung erforderlicher Genehmigungen, der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere die Pflicht zur Leistung fälliger Zahlungen und Anzahlungen, Mitwirkungs- und sonstigen Nebenpflichten und sind vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung unsererseits mit Materialien und Rohstoffen etc. Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk oder unser Lager verlässt oder die Ware an den Transporteur übergeben wird.
- 3.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Besteller verpflichtet, bestellte Ware innerhalb von acht Werktagen nach Zugang einer Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Abnahmeort zu übernehmen. Verzögert sich die Übernahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers einzulagern. Hierbei werden für die Dauer des Übernahmeverzugs nach unserer Wahl entweder die tatsächlich entstandenen Lagerkosten oder eine angemessene pauschale Lagerkostenentschädigung berechnet.
Die vereinbarten Zahlungsfristen und Fälligkeitstermine bleiben in diesem Fall unberührt und gelten so, als wäre die Übernahme zum ursprünglich vorgesehenen Termin erfolgt.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

- 3.3 In Fällen höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer und unabwendbarer Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere Betriebsstörungen, rechtmäßige Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegsrechtliche Handlungen, Pandemien, Naturkatastrophen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen um die Dauer der Störung zzgl. angemessener Anlaufzeiten, soweit diese Störungen nachweislich erheblichen Einfluss auf unsere Lieferungen und Leistungen haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferern eingetreten sind. Wir teilen dem Besteller Beginn und Ende derartiger Hindernisse unverzüglich mit.
- 3.4 Bei einer Dauer der Leistungsverhinderung im Sinne von Ziffer 3.3 von mehr als drei Monaten sind wir berechtigt, hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5 Schadensersatzansprüche des Bestellers aufgrund verspäteter Lieferungen und Leistungen sind ausgeschlossen, soweit sie 0,5 % des vereinbarten Preises des verspäteten Liefer- oder Leistungsteils je vollendeter Woche des Verzugs, höchstens 5 % des vereinbarten Preises der verspäteten Lieferung oder Leistung übersteigen.
- 3.6 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von nationalen und/oder internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere (US-Re-) Exportkontrollrechtliche Vorschriften, Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union sowie Embargovorschriften oder sonstige Ausfuhrbeschränkungen nationaler oder internationaler Natur entgegenstehen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.
- 4.2 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht in Verzug ist veräußern oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechten in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang an uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grundstücke oder Baulichkeiten oder die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Besteller gleich.
- 4.3 Die Forderungen des Bestellers nebst allen Nebenrechten, die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehen, tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auch sind wir jederzeit berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretung offenzulegen. Der Besteller verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und die hierzu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
- 4.4 Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten in entsprechender Höhe frei. Dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.
- 4.5 Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Der Besteller ist uns gegenüber zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen liegt unsererseits keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dieser wird ausdrücklich erklärt.

§ 5 Abnahme

- 5.1 Soweit es sich bei den bestellten Lieferungen und Leistungen um Werkleistungen handelt, wird der Besteller unsere Lieferungen und Leistungen und in sich abgeschlossene Teilleistungen unverzüglich abnehmen, sobald wir dem Besteller unsere Abnahmebereitschaft mitteilen. Die Lieferungen und Leistungen sind auch bei unwesentlichen Mängeln abzunehmen.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

- 5.2 Unsere Lieferungen und Leistungen gelten als abgenommen, wenn wir dem Besteller die Abnahmebereitschaft unter Hinweis auf die Bedeutung des Unterbleibens der Abnahmeerklärung mitgeteilt haben
- i) und der Besteller daraufhin nicht innerhalb eines Zeitraumes, der es ihm bei der geforderten sorgfältigen Prüfung erlaubt, wesentliche Fehler zu erkennen, spätestens jedoch 10 Werktage nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft, die Abnahme erklärt oder unter Angabe von schriftlich zu detaillierenden wesentlichen Mängeln verweigert, oder
 - ii) sobald der Besteller unsere Lieferungen und Leistungen kommerziell nutzt.
- 5.3 Wird die Abnahmebereitschaft nicht mitgeteilt, so gilt anstelle des Zeitpunktes der Mitteilung der Zeitpunkt, zu dem der Besteller billigerweise von den Leistungen hätte Kenntnis nehmen müssen.

§ 6 Zahlung

- 6.1 Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar, sofern keine abweichende Regelung getroffen ist.
- 6.2 Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei auf unsere in der Rechnung angegebenen Bankkonten geleistet werden.
- 6.3 Zahlungen an für uns handelnde Personen dürfen nur gegen Vorlage einer ausdrücklichen, schriftlichen Inkassovollmacht oder einer von uns quittierten Rechnung geleistet werden. Bestehen mehrere Forderungen gegen den Besteller, bestimmen wir die Verrechnung eingehender Zahlungen.
- 6.4 Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu mit Forderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind oder die Einrede des nichterfüllten Vertrags (§320 BGB) begründen.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder sonst begründeten Zweifeln an seiner Kreditwürdigkeit können wir jede Einzellieferung von ihrer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung in Höhe ihres Rechnungsbetrages abhängig machen. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Rückstand, fallen alle Stundungs- und Prolongationsabreden fort.
- 6.6 Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir grundsätzlich berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen. Nach 30 Tagen des Zahlungsverzugs werden wir eine Verzugs pauschale in Höhe von 8 % des offenen Zahlungsbetrages geltend zu machen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens vor.

§ 7 Mängelhaftung, Prüf- und Rügepflicht, Verjährung

- 7.1 Wir haften dafür, dass unsere Lieferungen und Leistungen bei Gefahrübergang bzw. bei Abnahme mangelfrei sind. Wir haften nicht für Folgen normaler Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, unsachgemäßer Lagerung, ungeeigneter, unsachgemäßer oder zweckwidriger Verwendung oder Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung. Wenn die Lieferungen und Leistungen nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers erfolgen, übernimmt der Besteller das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
- 7.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen nach Erhalt unverzüglich auf Mängel zu überprüfen. Erkennbare Mängel hat er unverzüglich zu rügen, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung. Bei Nichtbeachtung vorstehender Pflichten sind Mängel- und Ersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen. Transportschäden hat der Besteller sofort beim Überbringer anzumelden.
- 7.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 7.4 Nacherfüllung ist nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Ware. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass sich der Vertragsgegenstand an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet, sind von uns nicht zu tragen.
- 7.5 Wir haften nur dafür, dass der Besteller unsere Lieferungen und Leistungen ohne Verstoß gegen Schutzrechte Dritter auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union (EU) erwerben und benutzen kann. Rechtsmängelansprüche des Bestellers gegen uns sind ausgeschlossen bei Verstößen gegen Schutzrechte Dritter aufgrund von Lieferungen und Leistungen, die wir nach Vorgabe

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

von Konstruktionen, Designs, Mustern und Formen durch den Besteller liefern; bei Veränderungen unserer Lieferungen und Leistungen oder ihrer Verbindung mit nicht von uns gelieferten Gegenständen durch den Besteller; bei Exporten unserer Lieferungen und Leistungen durch den Besteller in Drittländer sowie bei mit uns nicht vereinbarten Benutzungsarten der Lieferungen und Leistungen. Haben wir für einen Rechtsmangel einzutreten, werden wir nach unserer Wahl entweder für die betroffenen Bestandteile eine Lizenz erwirken oder sie durch schutzrechtsfreie Bestandteile ersetzen. Sollte dies aus rechtlichen oder technischen Gründen unmöglich oder aus vernünftigen wirtschaftlichen Gründen unzumutbar sein, nehmen wir die betroffenen Bestandteile, Bauelemente, Geräte oder Geräteteile gegen Erstattung des Kaufpreises zurück.

- 7.6 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 7.7 Beim Verkauf gebrauchter Sachen sind Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen ausgeschlossen.
- 7.8 Bestehen die beauftragten Leistungen in Dienstleistungen, insbesondere in Schulungs- oder Trainingsleistungen, erbringen wir diese Leistungen ohne Zusage eines bestimmten Erfolges. Der Besteller hat lediglich Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten und Mängeln, sofern diese von uns zu vertreten sind. Der Besteller ist verpflichtet, uns über ihm nachträglich bekannt gewordene Unrichtigkeiten oder Mängel in Kenntnis zu setzen. Diese Mängelhaftungsansprüche verjähren 6 Monate nach Erbringung der Dienstleistung.

§ 8 Haftung

- 8.1 Schadenersatzansprüche – gleich welcher Art – sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig gehandelt haben. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn zugesicherte Eigenschaften fehlen oder wesentliche Vertragspflichten in einer die Erfüllung des Vertragszweckes gefährdenden Weise verletzt worden sind. In diesen Fällen ist die Haftung jedoch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.2 Auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie auf Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen Vorsatzes findet vorstehende Haftungsbegrenzung keine Anwendung.
- 8.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter und für die Haftung unserer Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Zulieferer.

§ 9 Software

- 9.1 Soweit unsere Produkte Software enthalten oder von uns erstellte Software für den Betrieb und die Steuerung unserer Produkte zusammen mit unseren Produkten geliefert wird („Software“), gelten die nachfolgend in den Ziffern 9.2 bis 9.10 genannten Bedingungen. Für Standardsoftware von Drittanbietern, die wir zusätzlich zu unserer Software und zu unseren Produkten mitliefern, wie beispielsweise Software von Adobe oder Microsoft (wie etwa Windows, SQL, Office), oder nicht in unsere Software integrierte Freeware-, Shareware – oder Open Source-Anwendungen (nachfolgend zusammenfassend „Fremdsoftware“ genannt), gelten die Bedingungen in Ziffer 9.11.
- 9.2 Für Software gewähren wir dem Besteller ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich unbeschränktes Recht die Software zum Zweck des Betriebes und der Wartung der gelieferten Produkte zu nutzen. Der Besteller darf das Nutzungsrecht nur zusammen mit unseren Produkten und nur insoweit an Dritte weiterübertragen, als der Dritte die in diesem § 9 bestimmten Nutzungsbedingungen akzeptiert.
- 9.3 Wir liefern die Software nur im Objektcode. In keinem Fall sind wir zur Lieferung oder Offenlegung des Quellcodes verpflichtet.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

- 9.4 Die hier enthaltenen Bestimmungen schließen alle Updates, Upgrades oder sonstige nachträglich gelieferten Versionen der Software mit ein. Mit Lieferung von Updates, Upgrades oder sonstigen Versionen der Software erlöschen die Nutzungsrechte an der jeweils ersetzten Software.
- 9.5 Der Besteller darf die Software nicht verändern, zurückentwickeln, zurückübersetzen oder ihr Bestandteile entnehmen, soweit dies nicht nach dem geltenden Urheberrechtsgesetz zwingend erlaubt ist.
- 9.6 Die Software wird auf oder im Zusammenhang mit Produkten eingesetzt, die verbindlichen technischen und regulatorischen Vorgaben, insbesondere Sicherheitsvorschriften, unterliegen. Der Besteller darf die Software daher ausschließlich für den jeweils von uns vorgegebenen Zweck verwenden. Dem Besteller ist es insbesondere nicht gestattet, unter Umgehung der Funktionalitäten der Software auf Steuerungsprozesse der Produkte zuzugreifen oder einen solchen Zugriff zu gestatten. Wir übernehmen keinerlei Haftung für jegliche Schäden, die durch eine zweckwidrige Verwendung der Software entstehen. Dies gilt auch für Schäden an der Software selbst.
- 9.7 Die Software oder Teile der Software können Softwareprodukte von anderen Rechteinhabern als von uns beinhalten, die uns hierfür eine Lizenz eingeräumt haben (nachfolgend "Lizenzgeber" genannt). Erhalten wir in diesem Fall mit der Software Bedingungen des jeweiligen Lizenzgebers, so gelten diese im Hinblick auf die Haftung des Lizenzgebers dem Besteller gegenüber. Für die Haftung von uns dem Besteller gegenüber gelten, soweit nichts anderes vereinbart, diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.
- 9.8 Soweit die Software Freeware, Shareware oder Open Source Software enthält, gelten für diese vorrangig die Lizenzbedingungen, denen die jeweilige Freeware, Shareware oder Open Source Software unterliegt. Soweit es diese Verkaufs- und Lieferbedingungen vorsehen, wird das Nutzungsrecht an der jeweiligen Freeware, Shareware oder Open Source Software kostenfrei an den Besteller weitergegeben und die Quellcodes von uns auf Verlangen gegen entsprechenden Aufwandsersatz zur Verfügung gestellt. Für Fehler an Freeware, Shareware oder Open Source Software übernehmen wir keinerlei Haftung.
- 9.9 Wir beseitigen Fehler der Software, soweit wir im Besitz des Quellcodes der Software sind oder wir diesen nutzen dürfen, nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines Updates oder durch Überlassung einer neueren Version (Upgrade), in der auch der Fehler beseitigt ist. Soweit wir nicht im Besitz des Quellcodes der Software sind oder diesen nicht nutzen dürfen, wir jedoch für diese Software über ein Update oder ein entsprechendes Upgrade verfügen oder diese mit verhältnismäßigem Aufwand beschaffen können, beseitigen wir den Fehler durch Überlassung des Updates oder Upgrades.
- 9.10 Ansprüche des Bestellers wegen Fehlern der Software bestehen nur, wenn diese auf unseren Produkten bzw. auf der für die Nutzung der Software vorgesehenen Hardware reproduzierbar sind. Ansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der dazugehörigen Dokumentation oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, sowie für vom Besteller durchgeführte Erweiterungen der Software über die von uns dafür vorgesehene Schnittstellen.
- 9.11 Für von uns mitgelieferte oder zur Nutzung bereitgestellte Fremdsoftware gelten ausschließlich die jeweiligen Bedingungen der Lizenzgeber oder Hersteller der Fremdsoftware. Insbesondere sind wir nicht für die Bereitstellung von Updates oder Upgrades und für die Einhaltung der geltenden IT-Sicherheitsstandards für Fremdsoftware verantwortlich.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz unserer Firma. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus zwischen uns und dem Besteller geschlossenen Verträgen ergeben, ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 10.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

- 10.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.
- 10.4 Änderungen und Ergänzungen der in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 10.5 Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehung die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.d. Art. 13, 14 EU-DSGVO sowie die Rechte bezüglich der Verarbeitung gem. Art. 15-21 EU-DSGVO sind im Rahmen unserer Informationspflichten im Internet unter <https://www.seho.de/datenschutzerklaerung/> abrufbar.